

29./XII. 1916

* **Beschäftigung von Kriegerwitwen im Eisenbahndienst.** Gegenwärtig bietet sich auf dem gesamten Gebiet der Eisenbahnverwaltung zahlreiche und günstige Beschäftigungsgelegenheit. Angesichts der großen Zahl der Kriegshinterbliebenen hat Minister v. Breitenbach neuerdings anaeordnet, daß auch die Kriegerwitwen in größerem Umfange als bisher vorübergehend zu beschäftigen und deren Bewerbung vorzugsweise vor anderen zu berücksichtigen sind. Um im übrigen geeigneten Kriegerwitwen auch Gelegenheit zur dauernden Beschäftigung mit Aussicht auf etatsmäßige Anstellung als Eisenbahngehilfin zu gewähren, ist bestimmt worden, daß zu ihren Gunsten von der sonst vorgesehenen Altersgrenze (30 Jahre) und von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit abgesehen werden soll. Dem Wunsche vieler Kriegerfrauen, ihnen Gelegenheit zu eigener Erwerbstätigkeit zu schaffen, wird hierdurch in weitgehendem Maße entsprochen.